



zivilstandsamt | innerschwyz

# **Information**

## **Eheschliessung in der Schweiz**

---

## **Eheschliessung in der Schweiz**

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche als auch ihre wirtschaftliche Situation.

### **Ehevoraussetzungen**

Sie haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft sein;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt, noch Voll- oder Halbgeschwister sein;
- Sie dürfen die Ehe nicht ausschliesslich zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern eingehen;
- Ausländische Brautleute müssen Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit dem Zeitpunkt der Trauung nachweisen können.
- Die Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

### **Ehevorbereitungsverfahren**

Für die Trauung reichen Sie bei einem Zivilstandsamt am Wohnsitz eines der Brautleute ein Gesuch ein. Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Dokumente bei:

Schweizerische Staatsangehörige

- Wohnsitznachweis (nur wenn nicht im Kanton Schwyz wohnhaft)
- Kopie gültige ID-Karte oder gültiger Pass (Original muss beim Ehevorbereitungsverfahren vorgelegt werden)

Ausländische Staatsangehörige

- Damit wir Sie kompetent über die beizubringenden Papiere für die entsprechende Staatsangehörigkeit informieren können, bitten wir Sie, mit uns persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen. Bei Wohnsitz eines der beiden Verlobten im Ausland, ist das Gesuch bei der Schweizerischen Vertretung einzureichen.

Nachdem Sie das Gesuch und die Unterlagen dem Zivilstandsamt übergeben haben, werden die Dokumente geprüft. Sind alle Papiere in Ordnung, ist beim Zivilstandsamt die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung zu unterzeichnen. Die persönliche Anwesenheit beider Brautleute ist erforderlich. Der gewünschte Termin ist mit dem Zivilstandsamt telefonisch abzusprechen.

Wünschen die Brautleute ihre Heirat bei einem anderen Zivilstandsamt in der Schweiz, wird zuhanden des Zivilstandsamtes eine Trauungsermächtigung ausgestellt.

Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

## Ort und Zeitpunkt der Trauung

Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal statt. Die Trauung kann nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens innerhalb von drei Monaten stattfinden.

## Ablauf der Trauung

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fragt die Brautleute, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Die Brautleute und die Zeugen unterzeichnen anschliessend die Bestätigung der Eheschliessung. Im Anschluss an die Trauung wird der Familienausweis und/oder eine Eheurkunde abgegeben.

## Namensführung der Ehegatten

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den international privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates. Eine ausländische Person hat die Möglichkeit, ihr Name dem Heimatrecht zu unterstellen.

Nach Schweizer Recht stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

<b>Person 1: Hasler (geb. Hasler)</b> <b>Person 2: Koller (geb. Meier)</b>				
	<b>Person 1</b>	<b>Person 2</b>	<b>Kinder</b>	<b>ZGB Art. 160</b>
1	Hasler	Koller (oder Meier <sup>1</sup> )	Hasler oder Meier <sup>2</sup>	Abs.1 und 3
2	Hasler	Hasler	Hasler	Abs. 2
3	Meier	Meier	Meier	Abs. 2

<sup>1</sup> Der Ledigname Meier kann mit der Abgabe einer Namensänderung vorgängig wieder angenommen werden.

<sup>2</sup> Der Name Koller wurde durch Heirat erworben und kann den Kindern nicht weitergegeben werden.

### **ZGB Art. 160**

<sup>1</sup> Jeder Ehegatte behält seinen Namen.

<sup>2</sup> Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

<sup>3</sup> Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien.

## **Allianzname**

Der Allianzname (z.B. Hasler-Meier) kann im Alltag verwendet werden, er existiert jedoch namensrechtlich nicht. Mit dem Allianznamen kann die Verbindung verheirateter Personen aufgezeigt werden. Er darf auf Wunsch im Pass oder auf der Identitätskarte eingetragen werden.

## **Namensführung der Kinder**

Das Kind verheirateter Eltern erhält den **gemeinsamen** Familiennamen.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind denjenigen Ledignamen, der bei der Eheschliessung bestimmt wurde. Die Eltern können in diesem Fall innerhalb eines Jahres nach der Geburt des ersten Kindes gemeinsam erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils erhalten soll.

## **Bürgerrecht der Eheleute und ihrer Kinder**

Jeder Ehegatte behält seine Bürgerrechte.

Das gemeinsame Kind erhält das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

## **Gebühren**

Das Zivilstandsamt erhebt Gebühren nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Stand: 01.07.2022).

- Ehevorbereitungsverfahren	CHF 150.00
- Überprüfung ausländischer Dokumente (pro halbe Stunde und Dossier)	CHF 75.00
- Trauung (Montag bis Freitag)	CHF 75.00
- Trauung (Samstag)	CHF 150.00
- Zuschlag wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungsort stattfindet	CHF 50.00
- Familienausweis inkl. Hülle	CHF 50.00
- Eheurkunde	CHF 30.00
- Trauungsermächtigung	CHF 30.00
- Vermittlung und Instruktion eines Dolmetschers	CHF 20.00

---

Zivilstandsamt Innerschwyz  
Herrengasse 17  
Postfach 253  
6431 Schwyz

Tel: 041 819 07 14  
[zivilstandsamt@gemeindeschwyz.ch](mailto:zivilstandsamt@gemeindeschwyz.ch)  
[www.gemeindeschwyz.ch](http://www.gemeindeschwyz.ch)

---

## **Schalteröffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr / nachmittags infolge Trauungen geschlossen

---